

VERWEISUNGSBESCHLUSS

In der sofortigen Beschwerde zum Verfahren FSG-05-23-H

■

vertreten durch

■

■

■

— Antragsteller, —

— 1. Vertretung für die Klägerseite, —

— 2. Vertretung für die Klägerseite, —

— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

■

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **FSG-05-23-H-SB**,

wird sofortige Beschwerde gegen die Nichteröffnung im Hauptverfahren beantragt.
Augenscheinlich werden die im Hauptverfahren¹ gestellten Anträge aufrecht erhalten.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 20.09.2023 durch die Richter Stefan Lorenz -Vorsitzender Richter am FSG-, Melano Gärtner -Stv. Vorsitzender Richter am FSG-, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

Leitsatzentscheidung: Gegen den Vertreter des Antragstellers zu 3. ■ **-3. Vertretung für die Klägerseite-** ■ ergeht hiermit der gesonderte Beschluss des Gerichts, dass mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf des Gerichts, jegliche Korrespondenz vonseiten des Gerichts an ■ **-3. Vertretung für die Klägerseite-** ■ an seine Postadresse in ■ **Wohnort** ■ mindestens nur noch per Einwurfeinschreiben ergeht.

1. Der sofortigen Beschwerde zum Hauptverfahren FSG-05-23-H kann nicht abgeholfen werden und wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 2 SGO an das Bundesschiedsgericht (BSG) zur finalen Entscheidung verwiesen.

¹Abweisungsbeschluss FSG-05-23-H

2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-05-23-H-SB**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter ins cc zu nehmen ist unschädlich.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Alexander Brandt, Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Mattis Glade und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 23.08.2023 ergeht der Abweisungsbeschluss im Hauptverfahren FSG-05-23-H.

Am 13.09.2023 legt der Antragsteller sofortige Beschwerde beim FSG ein.

Leider verstrichen ein paar Tage beim Versuch Mitgliederdaten bei der Mitgliederverwaltung einzuholen. Diese konnten schlussendlich dem Gericht übergeben werden.

II. Begründung

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber verfristet, respektive nicht zulässig. Daher wird die sofortige Beschwerde an das BSG verwiesen.

Ein Schlichtungsversuch im Vorfeld vonseiten des hiesigen Antragstellers war dem Gericht nicht ersichtlich.

1. Hiesiger Leitsatz

Speziell bei der 3. Vertretung für die Klägerseite wurde zum wiederholten Male von ihm moniert, dass ihn, nach dessen Aussage, E-Mails nicht erreicht haben sollen. Leider trat dieses Problem in der Vergangenheit und gehäuft nur bei diesem Piraten über die Maßen auf, so dass das Gericht nun eine erste Konsequenz daraus zieht.

Es ist nicht ersichtlich, wo von Seiten des Gerichts das Problem auftritt oder ob es überhaupt ein Problem auf Seiten des Gerichts ist. Vorsorglich wurden vermehrt schon nicht mehr aus dem Redmine heraus E-Mails an alle Beteiligten verschickt, sondern absichtlich von Extern, um ein anderes bekanntes Problem der Nichtzustellung zu minimieren oder zu umgehen.

In erster Konsequenz hat das Gericht daher beschlossen, in Zukunft und bis auf weiteres bei diesem Piraten den postalischen Weg zu nutzen mit Nachweismöglichkeit der einfachsten Form.

2. Verfristung

Der Abweisungsbeschluss im Hauptverfahren erging an alle Beteiligten am 23.08.2023 per E-Mail. Auch wenn hier moniert wurde, dass ein Vertretungsbeauftragter keine E-Mail erhalten habe, ist davon auszugehen, dass bei drei Vertretungen und dem Antragsteller sich untereinander auch ausgetauscht wird, sodass das Gericht zumindest davon ausgehen kann, dass vom Inhalt hätte Kenntnis erlangt werden können und eine Absprache nicht unmöglich gemacht wurde. Da der Vertreter zu 3. nicht alleiniger Vertreter ist, hätten auch die anderen vertretungsberechtigten Personen, wie auch der Antragsteller selber, fristgerecht Widerspruch einlegen können. Demnach hatten vier Personen genug Zeit und Gelegenheit binnen der 14-tägigen Einspruchsfrist für die sof. Beschwerde (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13a Abs. 1 SGO).

3. LV-Zugehörigkeit

Zum Einwurf der LV-Zugehörigkeit räumt das Gericht seinen Fehler dahingehend ein, dass der Antragsgegner zum Ende April 2023 einen Gebietszugehörigkeitswechsel vornahm oder dieser zumindest vom Bundesvorstand Ende April in der Mitgliederdatenbank eingetragen wurde. Die Informationen, die dem Gericht vorlagen, waren daher nicht mehr aktuell. Die auf einer falschen Information basierende Entscheidung des Gerichts macht den Beschluss vom 23.08.2023 nicht ungültig, da der Grund nicht der einzige für eine Ablehnung war.

4.

Das Gericht sah im Antrag zum Hauptverfahren auch eine Unvereinbarkeit zu § 10 Abs. 10 Satz 2 SGO. Ein Verfahren Pirat gegen Pirat ist grundsätzlich nicht statthaft und auf diesen Umstand wurde schon im Ablehnungsbeschluss Az. FSG-05-23-H vom 23.08.2023 hingewiesen. Bei der hiesigen sofortigen Beschwerde liegt das gleiche Problem vor, ein Pirat kann kein Verfahren gegen einen anderen Piraten führen, zumindest nicht in der Piratenpartei Deutschland.

Daher war der Antrag, gestellt in der vorliegenden Form, weiterhin als unzulässig abzuweisen.

III. Kostenfestsetzung

Die entstandenen Portokosten i.H.v. 3,35 € fallen der Parteikasse zur Last.

IV. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Das Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 2 SGO an das Bundesschiedsgericht zur finalen Entscheidung verwiesen.

Die SGO sieht gegen den Beschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

V. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner
Unterzeichner

Mattis Glade

Vladimir
Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Alexander Brandt

²Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation